



Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

1 / 2008

Beginnend mit dem neuen Jahr möchten wir Sie über unseren Tätigkeitsbereich „gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ anlässlich aktueller Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung informieren. Der Rechtsbereich umfasst vorwiegend Fallgestaltungen aus dem Wettbewerbs-, Marken- und Patentrecht sowie urheberrechtliche Fragestellungen.

Die „black list“ – neue Verbote im Wettbewerbsrecht

Seit dem 12.12.2007 ist für die Bundesrepublik Deutschland die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken ungenutzt abgelaufen. Zur Umsetzung der Richtlinie müsste das deutsche UWG erneut geändert werden. Fachkreise fordern dabei vom Gesetzgeber, die *black list* als Anhang in das deutsche UWG zu übernehmen. Hierzu liegt bislang aber nur ein Entwurf des Bundesjustizministeriums vor, der noch nicht verabschiedet worden ist. Die Folge ist, dass zum einen ein Bestrafungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik läuft. Zum anderen sind deutsche Gerichte nun aufgerufen, das geltende Recht im Lichte der EU-Richtlinie auszulegen und ggf. auch Europäisches Recht direkt anzuwenden, so dass hier auch scheinbar festgefügte Rechtsgrundsätze in evtl. überraschender Weise in Bewegung geraten können.

Unternehmer müssen jetzt beachten, dass in der sog. *black list* der Richtlinie 31 einzelne Geschäftspraktiken aufgeführt sind, die europaweit unter allen Umständen als unlauter gelten. Über die bislang geltenden deutschen Regelungen hinaus geht dabei beispielsweise das Verbot jeglichen Kaufappells an Kinder (Nr. 28 der *black list*). Nach deutschem Wettbewerbsrecht ist bislang Werbung gegenüber Kindern nur dann unlauter, wenn ihre Unerfahrenheit gezielt ausgenutzt wird. Auch die Behauptung, Produkte könnten die Gewinnchancen bei Glücksspielen erhöhen, ist jetzt uneingeschränkt verboten (Nr. 16 der *black list*). Bisher sind solche Fälle nach § 4 Nr. 6 UWG jedenfalls dann zulässig, wenn das Gewinnspiel „naturgemäß“ mit dem Produkt verbunden ist. Unternehmer sollten also – um Streit mit Wettbewerbern oder Wettbewerbschützern zu vermeiden – im Einzelnen ihre Werbemethoden überprüfen und ggf. den nun geltenden europäischen Vorschriften anpassen, soweit diese das geltende deutsche Recht verschärfen. Den Text der EU-Richtlinie und der *black list* als Anhang finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:149:0022:0039:DE:PDF>

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten in diesen Rechtsgebieten gerne zur Verfügung.



Sandra Hollmann
Rechtsanwältin
shollmann@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Dr. Sven Friedl MBA (Wales)
Rechtsanwalt
sfriedl@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 43

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an shollmann@seitz-partner.de.